

Sitzungsprotokoll über die Gemeinderatssitzung

vom: **26.07.2017**

Ort: **Sitzungssaal Gemeinde Fügen**

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 22.50 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister **Mag. Dominik Mainusch**
Herr Bürgermeister-Stellvertreter **Mag. Oliver Anker**

sowie die Gemeinderäte:

Herr Roland Unterlercher	Herr Josef Egger
Herr Jakob Dreier	Herr Manfred Zeller
Frau Maria Stöckl	Herr Thomas Baumann für MMag. Roland Pfister
	Herr R. Sauerkoch f. Daniel Schmid BEd, BA
Frau Anneliese Sprenger	Herr Tino Schmidhofer
Frau ÖK Alois Huber	Herr Sebastian Schwarzenauer
Frau Mag. Viktoria Neuner-Opbacher	Herr Hansjörg Laimböck f. Ing. Christian Hotter

Weiters anwesend: Schmitt Marco - SLW, Arch. Dipl.Ing. Scheitnagl

Entschuldigt: GR MMag. R. Pfister, GR D. Schmid BEd,BA, GR Ing. Ch. Hotter;

Nicht entschuldigt:

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertreter erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 15, die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

1. Beschlussfassung Protokoll vom 28.06.2017
2. Änderung Bebauungsplan Hotel Sonne
3. Beschlussfassung Bebauungsplan Kisslinger, Mitterberger, Eberharter
Gst. 310/4, 310/25, 310/5., 600
4. Vorstellung Studie Jugendzentrum
5. Beschlussfassung Verlegung Gemeindegrenze – Hauser Matthias
6. Vergabe Heizung Heimatmuseum
7. Beschlussfassung Kostenrahmen Neugestaltung Kapfingerplatz
8. Auftragsvergaben LWL

9. Beschlussfassung Übungswiese
10. Beschlussfassung Stellplatzverordnung der Gemeinde Fügen
11. Beschlussfassung Verbauung Nellenbergbach
12. Grundablöse Pfister Isabella
13. Allfälliges

Anschließend verliest er die Tagesordnung und stellt den Antrag auf folgende Ergänzungen: Punkt 11 „*Beschlussfassung Verbauung Nellenbergbach*“. Punkt 12: *Grund-ablöse Pfister Isabella*.

Die Tagesordnung samt den Ergänzungen wird einstimmig angenommen.

1. Beschlussfassung Protokoll vom 28.6.2017

Das Protokoll vom 28.06.2017 wird vom Gemeinderat genehmigt und unterfertigt. (5 Stimmenthaltungen GR Neuner-Opbacher, GR Huber, GR Baumann, GR Zeller, GR Sauerkoch wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung).

2. Änderung Bebauungsplan Hotel Sonne

Bgm. Mag. Mainusch bittet Arch. Scheitnagl um Erläuterung des Vorhabens.

Durch die erforderliche Bauhöhe des Liftschachtes wird eine Anpassung des höchsten Punktes Gebäude erforderlich. Gleichzeitig wird für den Altbestand bei gleichen Bauhöhen die Anzahl der zulässigen Obergeschosse von 2 auf 3 erhöht, um einen Dachbodenausbau bei gleichbleibender Walmdachform zu gewährleisten.

Alle übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan 909-BPL 15-2017 vom 11.07.2017 samt Erläuterungsbericht für das Grundstück Nr. 143/8, KG Fügen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates! (Wortmeldung GR Zeller: „zum Wohle der Wirtschaft“)

3. Beschlussfassung Bebauungsplan Kisslinger, Mitterberger, Eberharter

Bgm. Mag. Mainusch bittet Arch. Scheitnagl um Erläuterung des Vorhabens.

Die Grundparzelle GP 310/4 ist durch einen 25% geneigten Servitutsweg erschlossen, welches in den Wintermonaten ein erhebliches Problem darstellt. Durch die Errichtung eines Parkdecks im nordwestlichen Zufahrtbereich wird diese Problematik weitgehend abgemildert, weil dadurch der Höhenunterschied und somit die Straßenneigung vermindert wird. Für die außerhalb des Planungsbereich liegende Bauparzelle .486 besteht keinerlei Nachteil, da dieselbe von der Höhenlage her beträchtlich erhöht situiert ist. Die restlichen Grundparzellen Besitzer im Planungsbereich erklärten sich mit der Maßnahme schriftlich einverstanden. Durch die Erlassung eines Bebauungsplanes mit eingezogener Höhenlage wird die sinnvolle Bebauung eines Parkdecks auf GP 310/4 möglich. Für die restlichen Grundparzellen im Planungsbereich werden die vorhandenen Mindestabstände mit TBO 0,4 x Wandhöhe bzw. mindestens 3.00 m geregelt. Diese Planung stellt eine Sanierung der Mindestabstände der betroffenen Grundparzellen im Planungsbereich und somit eine geordnete Entwicklung für diesen Bereich im Falle zukünftiger Baubewilligungsverfahren dar.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan 909-BPL 14-2017 vom 3.7.2017 samt Erläuterungsbericht für die Grundstücke 310/4, 310/25, 310/5, .600, KG Fügen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Fam. Gmeiner als Nachbar mit der GP 310/3 wird dieselbe Möglichkeit bezüglich der Höhenlage zugesichert, wie im vorliegenden Fall Kisslinger.

Abstimmung: 14 Jastimmen
Stimmhaltung: GR Zeller

4. Vorstellung Studie Jugendzentrum

Bgm. Mag. Mainusch begrüßt die anwesenden Betreuer des Jugendzentrums Kramsach, und die zuständigen Vertreter der Einrichtung boJA. Er bedankt sich im Vorfeld bei GR Stöckl Maria und Herrn Marco Schmitt für die geleistete Arbeit.

Anhand einer Powerpoint Präsentation zeigt Herr Schmitt das Ergebnis einer Umfrage in den Schulen NMS1, NMS2, Polyt. Schule und der Fröhlichschule. 480 gültige Fragebögen wurden analysiert. Das Ergebnis dieser Befragung hat ergeben, dass der Bedarf für ein Jugendzentrum gegeben ist.

Die Leiterin des Jugendtreffs Frau Mag. Wallenta berichtet über den Ablauf im Zentrum Kramsach. 2 Räume mit ca. 130 m² finden derzeit das Auslangen für einen geordneten Betrieb. Die Besucherzahlen schwanken zwischen 30 und 60 Kindern. Die Gemeinde Kramsach beschäftigt im Zentrum 2 fachlich ausgebildete Pädagogen. GR Stöckl dankt den Vortragenden, und berichtet über die Kosten für den laufenden Betrieb des Jugendzentrums in Kramsach. Der Aufwand abzüglich der Förderungen beläuft sich auf ca. € 43.300,--.

Als nächster Schritt wird es notwendig sein, die Räumlichkeiten im alten Kindergarten zu adaptieren. Die Erstellung eines pädagogischen und wirtschaftlichen Konzeptes durch Herrn Schmitt, bilden die Grundlage für die weitere Vorgangsweise. Eine Beteiligung der Kosten durch die Sprengelgemeinden soll nach Anzahl der betreuten Kinder erfolgen. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Dadurch ergeben sich auch höhere Förderbeiträge durch das Land.

Nach Vorliegen aller Fakten wird sich der Gemeinderat entscheiden, ob ein Jugendzentrum in Fügen errichtet wird.

Bgm. Mainusch spricht sich grundsätzlich für diese Einrichtung aus. Das Ergebnis der wirtschaftlichen Berechnung wird ein wesentlicher Faktor für die Abstimmung sein.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Mag. Mainusch bei den Vertretern der Gemeinde Kramsach und der boJA für Ihr Kommen. Besonderer Dank gilt auch Herrn Schmitt und Frau GR Stöckl.

5. Beschlussfassung Verlegung Gemeindegrenze – Hauser Matthias

Bürgermeister Mag. Mainusch erklärt dem Gemeinderat anhand des vorliegenden Vermessungsplanes den Verlauf der Gemeindegrenze im Bereich der Grundparzellen 506/2 (KG Fügenberg und 3367/2 (KG Fügenberg).

Die Eigentümer dieser Grundparzellen Frau Münch Barbara und Herr Münch Othmar haben den Gemeinden Fügen und Fügenberg einen entsprechenden Lageplan zu Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen der KG Fügen und der KG Fügenberg vorgelegt. Gleichzeitig wurde um die Änderung der KG – Grenze angesucht.

Auf Grund dieses Lageplanes soll die GP 3555 (bestehende Straße) aus der KG Fügen (87105) ausgegliedert und der KG Fügenberg (87106) zugeschrieben werden. Die Grundparzelle – Nr. 3555 soll nach der Grenzänderung in die Parzellen - Nummer 1393 der KG Fügenberg umbenannt werden.

Weiters soll auf Grund dieses Lageplanes die GP 3367/2 aus der KG Fügen (87105) ausgegliedert und der KG Fügenberg (87106) zugeschrieben werden. Die Grundparzelle – Nr. 3367/2 soll nach der Grenzänderung in die Parzellen - Nummer 1392 der KG Fügenberg umbenannt werden.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Gemeinde Fügen, im Bereich der Grundparzellen 3555, 3367/2, 3367/3 und 3367/4 KG Fügen und der

Grundparzellen 506/2 KG Fügenberg, der beantragten Gemeindegrenzänderung zuzustimmen und den derzeitigen Verlauf der Gemeindegrenze, entsprechend des vorgelegten Vermessungsplanes zur Änderung der Katastralgemeindegrenze der Vermessung AVT – ZT GmbH – Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 6280 Zell am Ziller - Steinfeld 5, vom 30.11.2017 mit der GZ: 39714/17, auf den künftigen Gemeindegrenzverlauf zu ändern.

Eine Vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Fügen und Fügenberg aus dieser Grenzänderung findet nicht statt. Anfallende Kosten bezüglich Vermessung/Eintragung werden von der Gemeinde Fügen nicht getragen.

Der gefasste Beschluss soll der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

6. Vergabe Heizung Heimatmuseum

Im Budget ist für die Errichtung einer Heizungsanlage ein Betrag in Höhe von € 72.000,-- berücksichtigt. Die Ausschreibung für die Installationsarbeiten ergab folgendes Ergebnis:

- **Fa. Opbacher** € 83.958,--
- Fa. Kainrath € 85.302,--
- Fa. Fankhauser € 88.416,--

Lt. Schätzung von Ing. Krismer müssen noch weitere Kosten für den Elektroanschluss € 6.200,--, Anschlusskosten Ortswärme € 13.300,-- und Nebenarbeiten € 6.200,-- einkalkuliert werden. Somit belaufen sich die Gesamtkosten auf Brutto € 109.658,--

Es wurden Alternativangebote zur Ortswärme eingeholt. Eine Infrarotheizung kostet einmalig ca. € 55.000,-- eine Wärmepumpenheizung ca. € 80.000,--. Langfristig ist der Betrieb der Heizung über die Ortswärme am effektivsten.

GR Unterlercher erscheinen die Kosten zu hoch. Er glaubt, dass man eine ^{günstigere} ~~billigere~~ Lösung finden sollte. Weiters gilt es zu prüfen, ob durch die Beheizung der Räumlichkeiten die Exponate im Museum einen Schaden erleiden könnten.

Es entsteht nun eine umfangreiche Diskussion welche Temperatur bzw. Luftfeuchtigkeit im Museum benötigt wird, um die Einrichtung bestmöglich zu erhalten.

Es soll seitens des Landes ein Sachverständiger kontaktiert werden, um sich dieser Thematik anzunehmen. Gemeinsam mit einem Techniker der Fa. Opbacher und Ing. Krismer wird vor Ort die Lage überprüft.

Sollte das Ergebnis positiv sein, wird der Auftrag an die Firma Opbacher zu den o.a. Konditionen vergeben. Der Kostenrahmen wird von ursprünglich € 72.000,-- auf € 110.000,-- erhöht.

Abstimmung: 14 Jastimmen

Stimmhaltung: GR Mag. Neuner-Opbacher (wegen Befangenheit)

7. Beschlussfassung Kostenrahmen Neugestaltung Kapfingerplatz

Bgm. Mag. Mainusch betont eingangs die Notwendigkeit der Maßnahme und bitte GR Schmidhofer um Präsentation des Arbeitsergebnisses.

Der Obmann des Ausschusses für Kapfing, Kleinboden und Gagering Herr GR Schmidhofer erklärt anhand eines Planes die Gestaltung des Kapfingerplatz (Orgelerplatz). Gegenüber der letzten Präsentation haben sich noch geringfügige Anpassungen ergeben.

- an der bestehenden Betonwand (befindet sich auf Privatgrund) des Carports soll die Überdachung errichtet werden;
- 3 Schaukästen (Gemeinde, Kirche, Heimatmuseum) werden vorgesehen;
- Mitte der Betonwand werden Anschlüsse für Wasser und Abfluss errichtet;
- WLAN Hotspot;
- als Hecke werden Buchs verwendet;
- auf einen großen Brunnen in der Platzmitte wird verzichtet. Aus Kostengründen wird eine kleinere Variante auf der Seite bevorzugt. Die Einsparung beträgt ca. € 10.000,--;
- für die Errichtung von Werbetafeln sollen Verankerungen eingeplant werden, die Halterung für den Christbaum kommt durch die Verlegung des Brunnens in die Mitte des Platzes;
- in Abstimmung mit Andreas Schiestl wird ein behindertengerechtes WC errichtet;

Es wird festgehalten, dass man bei der Bepflasterung der Anlage qualitativ hochwertiges Material verwendet, um langfristig abgesichert zu sein.

Bgm. Mag. Mainusch dankt GR Schmidhofer für dessen Präsentation. Er ist vom Projekt überzeugt und freut sich, dass für die Bevölkerung in den Ortsteilen Kapfing und Kleinboden ein Ort der Begegnung geschaffen wird, der auch für diverse Veranstaltungen genutzt werden kann. Laut Bürgermeister soll damit auch das Gemeinschaftsgefühl in Kapfing gestärkt werden.

Es wird nun nachstehender Beschluss einstimmig gefasst:

Erhöhung des Kostenrahmens gegenüber den VA von € 50.000,-- auf € 250.000,--. Arch. Gasteiger welcher die Planung und Umsetzung des Projektes leitet, wird mit der Ausschreibung beauftragt, und die Arbeiten können ehestmöglich beginnen.

GR Unterlercher glaubt, dass eine Durchführung der Arbeiten im Frühling 2018 kostengünstiger für die Gemeinde sein könnte. Man sollte dies bei der Ausschreibung berücksichtigen.

8. Auftragsvergaben LWL

Bgm. Mag. Mainusch berichtet, dass der Ausbau des Breitbandinternets zügig voranschreitet. Die tatsächlichen Kosten liegen derzeit deutlich unter der ursprünglichen Schätzung. Es war politisch und wirtschaftlich die richtige Entscheidung, den Ausbau flächendeckend zu betreiben. Durch die Kooperation mit der Ortswärme entstehen für den Benutzer keine zusätzlichen Arbeiten und Kosten.

Den Zuschlag für die Bundesförderung in Kapfing und Kleinboden hat der Anbieter A1 erhalten. Daher wird es für die Gemeinde vorrangig sein, mit A1 eine Kooperation einzugehen.

Die angestrebte Anschlussdichte mit 50 % scheint für die nächsten Jahre realistisch. Bis Ende 2018 soll der Ausbau flächendeckend in der Gemeinde abgeschlossen werden.

Folgende Angebote für die Materiallieferung für den Bauabschnitt 3 (Kapfing und Kleinboden) wurden eingeholt:

- **LWL Center** € 175.411,61
- **KEM** € 177.256,11
- **STW** € 180.508,89

Der Gemeinderat vergibt einstimmig den Auftrag an den Billigstbieter die Firma LWL zum Nettopreis von € 175.411,61.

Mit der **Arbeitsleistung** wird die Firma **KEM** (Billigstbieter bei der Ausschreibung 2016) beauftragt. Gegenüber den Konditionen von 2016 wird ein **Aufschlag von 3 %** verrechnet.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

9. Beschlussfassung Übungswiese

Bgm. Mag. Mainusch berichtet über die derzeitige Vereinbarung mit der Spieljochbahn. Die Gemeinde leistet einen jährlichen Zuschuss in Höhe von € 5.000,--. Dafür dürfen alle Kinder bis zum 10. Lebensjahr die Anlagen gratis benutzen.

Bei einer generellen Kostenbefreiung aller Wintersportler auf der Übungswiese müsste eine neue Vereinbarung getroffen werden. Lt. Betreiber Schultz kostet der Betrieb der Übungswiese jährlich € 40.000,--. Der Vorschlag für die Finanzierung lautet:

- Ferienregion € 15.000,--
- Gde. Fügen € 15.000,--
- Gde. Fügenberg € 10.000,--

Die Gemeinde Fügenberg hat den Vorschlag bei der gestrigen Gemeinderatssitzung abgelehnt.

Nach eingehenden Diskussion lehnt der Gemeinderat von Fügen das Angebot der Fa. Schultz ebenfalls einstimmig ab. Somit bleibt die bestehende Vereinbarung (Gratisbenützung für Kinder bis 10 Jahre) mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von € 5.000,-- bestehen.

10. Beschlussfassung Stellplatzverordnung der Gemeinde Fügen

Bgm. Mag. Mainusch legt die Verordnung der Gemeinde Fügen über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplatzverordnung 2016) abermals vor. Die Gemeinde Fügen ist die einzige von 279 Gemeinden in Tirol, welche noch keinen Beschluss gefasst hat. Die **Kategorisierung I** für die Gemeinde Fügen ist lt. Bürgermeister unverständlich und nicht nachvollziehbar. Für Gemeinden im ländlichen Raum ist diese Vorgabe untragbar, und hat zur Folge, dass wesentlich weniger Parkplätze vorgeschrieben werden. Aufgrund der rechtlichen Situation ist allerdings ein Beschluss des Gemeinderates zwingend und verpflichtend zu fassen.

GR Egger sträubt sich vehement gegen die vorgeschriebene Verordnung. Der Gemeinderat ist einhellig der Meinung, dass die Vorgabe vom Land nicht tragbar ist, aber man aus rechtlichen Gründen diese beschließen muss. Bei einer weiteren Ablehnung könnte den Gemeinderäten ein Amtsmissbrauch angelastet werden.

Man wird vehement eine Neukategorisierung bei Land fordern.

Nach Abschluss der Debatte wird unter politischem Protest folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

der Gemeinde Fügen

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplatzverordnung 2016)

§ 1 Allgemeines

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch beim jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, sowie dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m gemessen nach der kürzesten Wegverbindung entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung vom 06.10.2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) ist die Gemeinde Fügen der Kategorie I der Anlage zuzuordnen.

(2) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Fügen ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

1.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	im Hauptsiedlungsgebiet	im übrigen Siedlungsgebiet
1.1.	Bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,0 Stellplätze	1,2 Stellplätze
1.2.	Von 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1,5 Stellplätze	1,8 Stellplätze
1.3.	Von 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	1,7 Stellplätze	2,0 Stellplätze
1.4.	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze	2,3 Stellplätze
2. Sportanlagen			
2.1.	Sportplätze	Je 10 Besucherplätze oder 250 m ² Sportfläche 1 Stellplatz	
2.2.	Spiel- und Sporthallen	Je 50 m ² Hallenfläche 1 Stellplatz, zusätzlich je 10 Besucherplätze 1 Stellplatz	
2.3.	Freibäder	Je 200 m ² Grundstücksfläche 1 Stellplatz	
2.4.	Tennisplätze	Je Spielfeld 3 Stellplätze	
2.5.	Übrige Sportanlagen	Je 10 Besucherplätze 1 Stellplatz	
3. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
3.1.	Hotels und Pensionen ohne Restaurantteil und Privatzimmervermietung	Je 3 Betten 1 Stellplatz	
3.2.	Hotels und Pensionen mit Restaurantanteil	Je 3 Betten 1 Stellplatz, zusätzlich für 7 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz	
Jene Sitzplätze, die entsprechend der Bettenanzahl für Pensionsgäste dienen werden abgezogen.			
3.3.	Restaurants, Gaststätten, Cafes	Je 6 Besucherplätze 1 Stellplatz Zusätzlich je 3 Beschäftigte	

		1 Stellplatz
3.4.	Bars, Tanzlokale, Pub's	Je 4 Besucherplätze 1 Stellplatz Zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
4.	Verkaufsstätten	
4.1.	Läden, Geschäftshäuser	Je 20 m ² Verkaufsraumfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Abstellplätze
4.2.	Supermärkte	Je 20 m ² Verkaufsraumfläche Zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
5.	Gewerbliche Anlagen	
5.1.	Industrie- und Gewerbebetriebe	Je 3 Beschäftigte oder je 60 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch , 2 Stellplätze
5.2.	Lagerräume und Lagerplätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze	Je 3 Beschäftigte oder je 80 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz, mindestens 2 Stellplätze
Bei gewerblichen Anlagen ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt		
6.	Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume;	
6.1.		Je 30 m ² Fläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
7.	Versammlungsstätten	
7.1.	Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Kinos, Mehrzweckhallen u.dgl.	Je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
7.2.	Vortragssäle	Je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
7.3.	Kirchen	Je 30 Sitzplätze 1 Stellplatz
7.4.	Friedhof	Je 200 m ² Grundstücksfläche 1 Stellplatz

§ 3 – Abgabeminderung bzw. –befreiung

Die Behörde kann zulassen, dass keine oder eine geringere als die im § 2 sich ergebene Anzahl von Abstellmöglichkeiten geschaffen werden, wenn die Herstellung von entsprechenden Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich wäre. Im Bescheid, mit dem diese Nachsicht erteilt wird, ist ausdrücklich festzustellen, für welche Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Befreiung erteilt wird.

§ 4 Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 TBO 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5 Sonstiges

- (3) Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 TBO 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 vH. der jeweiligen Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften in der geltenden Fassung entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen entsprechen.
- (5) Als Wohnnutzfläche im Sinne der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Nicht zu berücksichtigen sind
 - a. Keller- und Dachräume, soweit sie nach ihrer räumlichen Ausgestaltung nicht Wohnzwecken dient bzw. nicht für Wohnzwecke geeignet sind,
 - b. Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
- (6) Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge sind in jenen Teilen des Baulandes, das als Wohn- und Mischgebiet, als Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe oder als Vorbehaltsflächen gewidmet ist, in denen für die Abstellmöglichkeiten erforderlichen Flächen einschließlich der zur Abstellmöglichkeit führenden, dem Verkehr dienenden Grundflächen 20 % des unverbaut bleibenden Bauplatzes übersteigen, nur in Form von unterirdischen Garagen zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Fügen, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2004, außer Kraft.

Abstimmung: 13 Jastimmen
1 Gegenstimme (GR Egger)
1 Stimmenthaltung (GR Zeller)

11. Beschlussfassung Verbauung Nellenbergbach

Es wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 27.8.2007 der wie folgt lautet verwiesen:

„Da die Versickerungsfähigkeit des Nellenbergbachs bei Starkniederschlägen teilweise auch in Verbindung mit der Schneeschmelze nicht mehr gewährleistet ist und es in der Vergangenheit schon zu Überflutungen und Gefährdungen der Unterlieger auch in der Gemeinde Fügen gekommen ist, wurde ein Projekt zur Verlegung eines Ablaufrohres vom derzeitigen Ende des Gerinnes zum Rischbach ausgearbeitet. Die Verrohrung erfolgt im flacheren Ablaufbereich in der Dimensionierung DN 1500 und im letzten Drittel, bei dem ein größeres Gefälle vorhanden ist in der Dimension DN 1100. Es hat verschiedene Trassierungsvarianten gegeben. Laut Auskunft der Gemeinde Fügenberg hat diese Trasse die besten Chancen für eine positive Genehmigung. Von der Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung gibt es grünes Licht für die Durchführung, wenn der Bescheid für die Verbauung des Rischbachs rechtskräftig geworden ist. Dies wird demnächst der Fall sein. Die Projektkosten betragen laut einer Baukostenschätzung des Ing. Martin Pungg brutto 361.680,-- Euro.

Die Aufteilung der Kosten ist wie folgt vorgesehen:

1/3 Gemeinde Fügenberg, 1/3 Gemeinde Fügen, 1/3 Fügen Bergbahn

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beteiligung der Gemeinde Fügen an diesem Projekt in Höhe von einem Drittel. Außerdem wird die Einbringung des Antrages zur Erlangung der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigung beschlossen.

Die Arbeiten wurden allerdings nie ausgeführt, da man sich mit den Grundeigentümern nicht einigen konnte. Durch den Verkauf der Bahn wurden die Verhandlung neu aufgenommen und zwischenzeitlich positiv abgeschlossen. Da die Baufirmen jetzt direkt vor Ort sind, wäre es dringend notwendig, den Bach zu verbauen.“

Die aktuellen Baukosten liegen bei € 450.000,--. Für die Gemeinde Fügen beträgt der Anteil € 150.000,--. Die Ableitung der Oberflächenwässer sehr wichtig, da speziell bei Unwettern das Leitungssystem völlig überlastet ist.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Beteiligung an der Verbauung des Nellenbergbaches mit **max. Brutto € 150.000,--**. Ing. Krismer wird das Projekt überwachen, und sicherstellen, dass die Dimensionierung der Verrohrung lt. Beschluss erfolgt.

12. Grundablöse Pfister Isabella

Bgm. Mag. Mainusch berichtet, dass lt. GR-Beschluss vom 14.9.2015 Herrn Pfister Siegfried eine Umwidmung in Aussicht gestellt wurde. Im Zuge dieser Umwidmung des Teilstückes aus der Gp. 3378/1 KG Fügen hat Pfister Siegfried der Gemeinde angeboten, entlang der Südgrenze des Gst. 3378/1 einen entsprechenden Grundstreifen zur Verbreiterung des Gaststeigweges kostenlos abzutreten. Damit erhält die Gemeindestraße in diesem Bereich eine durchgehende Breite von 5 m. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 56 m²

Vom Land wurde die Umwidmung nicht genehmigt. Die Grundübertragung ist aber bereits erfolgt und die Abtretung im Grundbuch eingetragen.

Somit erwirbt die Gemeinde Fügen den Grund im Ausmaß von 56 m² von der Fam. Pfister zum üblichen Preis von € 142,-- pro m²

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

13. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Abschließend informiert der Bürgermeister den Gemeinderat von der gestrigen Vorstandssitzung. Es werden die Personalangelegenheiten im Detail besprochen und diskutiert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr anfallen, schließt Bürgermeister Mag. Mainusch um 22.50 die Gemeinderatssitzung.

Das Protokoll besteht aus 13 Seiten. Die Genehmigung und Unterfertigung erfolgte

am

Schriftführer: AL Roland Anker

.....
Bgm. Mag. Dominik Mainusch



.....
Vzbgm. Mag. Oliver Anker

weitere Gemeinderatsmitglieder: